

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
myWorld 360 AG, Grazbachgasse 87 - 93, 8010 Graz (Stand: Jänner 2021)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Die in diesen Einkaufsbedingungen geregelten Rechtsbeziehungen gelten zwischen dem Lieferanten und der myWorld 360 AG (im folgenden „myWorld“ genannt) für den Bezug von Druckmaterialien, Produktionsmaterialien, TV- und Werbeaufnahmen, Dienstleistungen und Herstellungen jeder Art, insbesondere EDV- und IT-Dienstleistungen sowie für die Lieferung von Werbematerialien und Werbeartikeln und sonstigen Bestellungen.

§ 1.2. Alle Leistungen der Vertragsparteien richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen. Diese Bedingungen sind daher Bestandteil des mit myWorld geschlossenen Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten und sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten sowie dem Hinweis auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht myWorld hiermit ausdrücklich. Ein Referenzieren auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten in Angebotsunterlagen, Begleitdokumenten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen etc. bewirkt in diesem Sinne jedenfalls keine Anerkennung durch myWorld. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einbeziehung von myWorld explizit schriftlich akzeptiert wurde. Vorbehaltlose Annahmen von Lieferungen stellen ebenso wenig eine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

§ 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils vereinbarten Fassung auch für sämtliche Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

§ 1.4. Bestellungen und Aufträge sind für myWorld nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. (Fern-)Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der schriftlichen Bestätigung durch myWorld. An die Bestellungen hält sich myWorld für die Dauer einer Woche gebunden; nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist schriftlich an, kann myWorld die Bestellung widerrufen.

§ 1.5. Angebote können von myWorld binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Erstellen von Angeboten des Lieferanten ist für myWorld kostenlos.

§ 1.6. Druckfreigaben benötigen eine zusätzliche Freigabebestätigung in Form eines durch myWorld unterfertigten Schreibens. Ein Druckauftrag ohne Druckfreigabe gilt seitens myWorld als nicht freigegeben und werden damit verbundene Aufwendungen auch nicht durch myWorld ersetzt.

§ 2. Lieferung und Versand

§ 2.1. Die Lieferungen erfolgen entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisungen von myWorld zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant ist verpflichtet Änderungen der Termine unverzüglich anzuzeigen.

§ 2.2. Der Lieferant hat die Versandvorschriften von myWorld gemäß § 3. dieser Bedingungen sowie jene des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von myWorld anzugeben.

§ 2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern diesbezüglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2.4. Falschliefungen und Übermengen können von myWorld auch nach vorbehaltloser Entgegennahme innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zurückgewiesen werden.

§ 3. Versand, Lagerung, Ursprungsdokumentation

§ 3.1. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, trägt bei sämtlichen Lieferungen die Transportgefahr bis zur Übergabe an myWorld am Erfüllungsort der Lieferant. Die Gefahrtragung geht somit erst bei ordnungsgemäßer Ablieferung am Erfüllungsort auf myWorld über.

§ 3.2. Für Lieferungen sind die jeweils zu vereinbarenden INCOTERMS 2010 maßgeblich. Wurden die INCOTERMS 2010 nicht gesondert vereinbart, gilt DDP (Delivery Duty Paid) mit dem in Paragraph 4.1. definierten Erfüllungsort als vereinbart.

§ 3.3. Aus Verschulden des Lieferanten (z.B. Terminverzug, Lieferung zur Mängelbehebung etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransporte (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung und Sicherungsmaßnahmen sowie gesetzlich zu verwendender Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten zu übernehmen.

§ 3.4. Falls Lieferungen aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht angenommen bzw. auf Verlangen von myWorld – unter der Voraussetzung eines vorher genehmigten Einlagerungsanspruches – eingelagert werden, gilt als zahlungsauslösendes Versandpapier der Einlagerungsschein.

§ 3.5. Teilbezeichnung, Versanddokumentation: Aus abwicklungstechnischen Gründen sind zur Dokumentation in den Versanddokumenten jeweils die vollständigen und richtigen Bestell-, Identifikations- und Item-Nummern sowie die Warenbezeichnung (unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes) klar ersichtlich zu machen. Die Teilbezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in sämtlichen Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

§ 3.6. Ursprungsdokumentation: Der Lieferant hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jeden gültigen Präferenznachweis, der in Österreich zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.Ä.), kostenlos beizufügen.

Das Ursprungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name des Exporteurs und Empfängers
- Bestellnummer von myWorld
- Genaue Warenbezeichnung
- Anzahl der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte

Warenwerte dürfen in diesem Zusammenhang jedoch nicht aufscheinen.

Die Ursprungsdokumentation ist der Lieferung (den Liefersdokumenten) beizulegen. Das Ursprungszeugnis muss durch die jeweils zuständige Behörde (Handelskammer etc.) bzw. über Aufforderung von myWorld auch konsularisch beglaubigt werden. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Falls nicht anderslautend vereinbart, wird von myWorld der Sitz des Lieferanten als Ursprungsland betrachtet.

§ 3.7. Ursprungsdokumentation für Lieferanten aus der EU bzw. aus Österreich: Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Lieferantenerklärung sowie eine Handelsrechnung (2-fach) beizufügen. Der Ursprungsnachweis kann auch über eine gültige Langzeiterklärung für Waren mit Präferenzursprung erfolgen. Sofern die Ausstellung dieser Erklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes für die jeweilige Warenposition vermerkt werden. Sämtliche damit verbundenen Kosten und Abgaben sind vom Lieferanten zu tragen, wenn die zugesagten Erklärungen oder das Ursprungsland unrichtig sind.

§ 3.8. Ursprungsdokumentation für Lieferungen aus Ländern, mit denen ein EU-Präferenzabkommen besteht: Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Lieferungen mit den Frachtpapieren eine gültige Warenverkehrsbescheinigung sowie eine Handelsrechnung (2-fach) beizufügen. Der Ursprungsnachweis kann über eine gültige Rechnungserklärung erfolgen, sofern dies im jeweiligen Präferenzabkommen vorgesehen ist. Wenn die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder die Abgabe der Rechnungserklärung nicht möglich ist, muss dies in der Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes vermerkt

werden. Sämtliche Kosten und Eingangsabgaben sind vom Lieferanten zu tragen, falls der zugesagte Ursprungsnachweis unrichtig ist.

§ 3.9. Ursprungsdocumentation für Lieferungen aus Entwicklungsländern im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS): Der Lieferant verpflichtet sich, den zu liefernden Waren ein Präferenz-Ursprungszeugnis, das im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist, kostenlos beizufügen. Über Aufforderung von myWorld ist das von den zuständigen Behörden ausgestellte Ursprungszeugnis überdies auch konsularisch zu beglaubigen. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte oder nicht erbrachte Ursprungsdocumentation entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten des Lieferanten. Als Ursprungsland gilt, sofern nicht anderslautend vereinbart, der Sitz des Lieferanten.

§ 4. Lieferfristen, Liefertermine

§ 4.1. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Firma Schenker & Co AG, c/o myWorld 360 AG, Am Terminal 10/TOR 58, 8142 Wundschuh, an den von myWorld dort gemieteten Lagerräumen vereinbart.

§ 4.2. myWorld ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

§ 4.3. Im Verzugsfall kann myWorld unbeschadet sonstiger Ansprüche pauschal für jede vollendete Woche der Terminüberschreitung 0,5 % bis maximal 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als vertraglich vereinbartes Entgelt verlangen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass myWorld verzugsbedingt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. myWorld behält sich umgekehrt das Recht vor, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

§ 4.4. Im Fall, dass eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, behält sich myWorld das Recht vor, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.

§ 4.5. Werden vereinbarte Liefertermine aus Gründen, die myWorld zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind die damit einhergehend zu ändernden Zahlungsfristen einvernehmlich auf dem Verhandlungswege neu festzulegen.

§ 4.6. Verzögern sich durch das Verschulden des Lieferanten Lieferungen von myWorld an Dritte und machen diese wegen der Lieferterminüberschreitungen ihrerseits Schadenersatzansprüche oder Mehrkosten (z.B. Frachtmehrkosten, Deckungskäufe etc.) geltend, ist myWorld berechtigt, auch den Ersatz dieses Verzugsschadens vom Lieferanten zu verlangen.

§ 4.7. Paragraph 4.6. gilt entsprechend, wenn myWorld in seinem Betrieb Vorkehrungen trifft, um Lieferungen bzw. Verzugsschäden abzuwenden und myWorld damit verbunden Mehrkosten entstehen.

§ 4.8. Zahlungen von myWorld an den Lieferanten bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

§ 5. Qualität und Abnahme

§ 5.1. myWorld behält sich vor, die Ware unverzüglich nach deren Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant auch mit den Kosten der Prüfung sowie jenen der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeglicher Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils 14 Tage ab deren Bekanntwerden. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist überdies auf den Einwand der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 5.2. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 5.3. Der Lieferant trägt bis zur Übergabe der Ware am Erfüllungsort die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

§ 5.4. Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt, Betriebsunterbrechungen, Arbeitskonflikten (Streik und Aussperrungen) sowie behördlichen Maßnahmen ist myWorld von Seiten des Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern hierdurch vertragliche Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigt werden. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, kann sich der Lieferant nicht darauf berufen, dass er die oben genannten Umstände nicht zu vertreten hat.

§ 5.5. Falls einer der in Paragraph 5.4. genannten Umstände bei myWorld eintreten sollte, gerät myWorld für die Dauer dieser Ereignisse nicht in Annahmeverzug.

§ 6. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 6.1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; allfällige Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen myWorld zugute.

§ 6.2. Rechnungen des Lieferanten sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 6.3. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist myWorld berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten zurückzuhalten.

§ 6.4. Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab Rechnungseingang, nicht jedoch vor Eingang der Ware und deren Genehmigung zu laufen.

§ 6.5. Falls nicht gesondert anderes vereinbart, gelten nachfolgende Zahlungsziele:

Vorkasse 5%

14 Tage 3% Skonto

30 Tage netto

§ 7. Aufrechnung und Abtretung

§ 7.1. Der Lieferant ist ausschließlich berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 7.2. myWorld ist hingegen berechtigt, mit allen myWorld gegenüber dem Lieferanten zustehenden Forderungen aufzurechnen.

§ 7.3. Ohne schriftliche Zustimmung von myWorld ist der Lieferant nicht berechtigt, ihm gegen myWorld zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften (Factoring) zu machen.

§ 8. Gewährleistung und Schadenersatz

§ 8.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich mangels anderslautender Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich, myWorld hinsichtlich jeglicher Haftung gegenüber Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entsteht, freizustellen (Produkthaftung). Der Lieferant ist verpflichtet, myWorld für die Abgeltung berechtigter Ansprüche sämtliche bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrunde liegende Ereignis auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten von myWorld beruht.

§ 8.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere wie folgt:

a) Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht den anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben, den Bestimmungen des Staates, in dem das Produkt hergestellt oder gelagert bzw. aus dem es geliefert wurde und wo es Verwendung findet.

b) Die Herstellung der Produkte entspricht hoher Qualität und geschieht in Übereinstimmung mit besten Industriestandards. Die Produkte sind sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet und entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen.

§ 8.3. Für mangelhafte Lieferungen hat der Lieferant nach Wahl von myWorld kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist myWorld nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die

Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen, durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderwärtig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung weiterhin in Verzug bleibt.

§ 8.4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, sohin insbesondere auch unbeschränkt für Transport-, Wege-, und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt erst mit ordnungsgemäßer Erfüllung der Ersatzlieferung zu laufen.

§ 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, myWorld angemessene Kosten für eine Rückrufaktion im Sinne des PHG (Produkthaftungsgesetz) zu erstatten.

§ 8.6. myWorld haftet nicht für das Eigentum (einschließlich der Transportmittel) des Lieferanten, welches infolge leichter Fahrlässigkeit auf dem Werksgelände von myWorld verloren geht, beschädigt oder zerstört wird.

§ 8.7. Der Lieferant haftet für alle von ihm zu vertretenden Personen- und Sachschäden, die myWorld und seinen Mitarbeitern sowie Dritten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten durchgeführten Leistungen entstehen, unbeschränkt.

§ 8.8. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von myWorld schließen einander nicht aus.

§ 9. Versicherung

§ 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, myWorld insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gelegen ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

§ 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht) mit einer ausreichenden Deckungssumme pro Schaden/Sachschadensfall.

§ 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von myWorld eine Bestätigung über das abgeschlossene Versicherungsverhältnis zu übermitteln. Jede Bestätigung hat ihren Deckungsumfang anzugeben.

§ 9.4. Der Lieferant tritt bereits im Vorhinein alle potentiellen Entschädigungsansprüche aus den Versicherungsverträgen an myWorld ab und nimmt myWorld diese Abtretung ausdrücklich an. Der Lieferant verpflichtet sich, seine(n) Versicherungsgesellschaft(en) von der Abtretung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Übertragung der Ansprüche auf Dritte ist dem Lieferanten jedenfalls untersagt.

§ 10. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die myWorld dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlässt, bleiben im Eigentum von myWorld. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren.

§ 11. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern myWorld dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, wird der Lieferant myWorld diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 12. Modelle und Werkzeuge

§ 12.1. Falls der Lieferant auftragsgebundene Zeichnungen, Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge auf Kosten von myWorld herstellt, gehen diese mit der Herstellung in das Eigentum von myWorld über.

§ 12.2. Von myWorld dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben im Eigentum von myWorld.

§ 12.3. Modelle und Werkzeuge sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und gesondert aufzubewahren sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen eigene Kosten in ausreichendem Umfang gemäß § 9 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu versichern.

§ 12.4. Der Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von myWorld nicht gestattet.

§ 12.5. Kopien dürfen nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung angefertigt werden und sind nach Durchführung der Lieferung mit allen sonstigen überlassenen Unterlagen an myWorld zurückzustellen, sofern sie der Lieferant zur weiteren Erfüllung der Lieferung nicht mehr benötigt und myWorld diese nicht ausdrücklich beim Lieferanten zur Abwicklung künftiger Aufträge belässt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 13. Qualität und Dokumentation

§ 13.1. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei allen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten sowie die Qualitätssicherungsvereinbarungen eingehalten werden.

§ 13.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen.

§ 13.3. Ergebnisse dieser Maßnahmen hat der Lieferant zu dokumentieren und auf Verlangen von myWorld jederzeit offen zu legen. Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. Für Sicherheitsteile beträgt der Aufbewahrungszeitraum 10 Jahre.

§ 13.4. myWorld hat das Recht, sich von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterlieferanten zu überzeugen.

§ 13.5. Für den Fall, dass zuständige Behörden einen Einblick in Prüfungsunterlagen bzw. Betriebsabläufe von myWorld verlangen, erklärt sich der Lieferant dazu bereit, ihnen in seinen Geschäftsräumen die gleichen Rechte einzuräumen und sie in zumutbarer Weise zu unterstützen.

§ 14. Datenschutz

myWorld erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass mitgeteilte personen- und unternehmensbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Art 6 Abs 1 lit b DSGVO auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 15. Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Weitergabe seiner vertraglichen Verpflichtungen an Subunternehmer nicht berechtigt, es sei denn, myWorld hat hierzu vorweg die schriftliche Zustimmung erteilt. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers hat der Lieferant dem Subunternehmer alle einschlägigen vertraglichen Pflichten, die der Lieferant gegenüber myWorld übernommen hat, zu übertragen. Der Lieferant haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Subunternehmer nach § 1313a. ABGB.

§ 16. Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von myWorld oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ist die Weitergabe von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der Lieferant die Geheimhaltungspflichten nach dieser Bestimmung vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der Lieferant hat jedenfalls für etwaige eigene Verstöße wie auch solche seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und myWorld diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich Dritter.

§ 17. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich eines Kalkulationsirrtums) ist für den Lieferanten ausgeschlossen.

§ 18. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch myWorld im Sinne des § 886 ABGB. Selbiges gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

§ 19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

§ 19.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts. Dies gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

§ 19.2. Sofern der Lieferant Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat, gilt der Sitz von myWorld (8010 Graz) als örtlicher und sachlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis als vereinbart. myWorld ist berechtigt, den Lieferanten wahlweise auch an dessen Sitz zu klagen.

§ 19.3. Vertragssprache ist Deutsch, es sei denn, die Parteien verhandeln ausschließlich in einer anderen Sprache. Soweit sich die Vertragsparteien neben Deutsch einer anderen Sprache bedienen, hat im Zweifel der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 20. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.